

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird Herrn

Ludger Hilgenhaus e. K.
LH-PERSONAL-SERVICE
Marktplatz 6
59909 Bestwig
DEUTSCHLAND

die seit 6. Februar 2012 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 7. Februar 2018 unbefristet erteilt.

im Auftrag

Treißer



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens <u>drei Jahren</u> von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.